



Merkblatt für Unternehmensgründer über die Pflicht zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen

1. Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen:

- Kapitalgesellschaften: AG, KGaA, GmbH, UG (haftungsbeschränkt);
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG);
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU / im EWR;
- Genossenschaften;
- Unternehmen anderer Rechtsformen nach §§ 1, 3 PubLG;
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen;
- Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen;
- Mutterunternehmen für den Konzern.

Auch „Kleinstunternehmen“, kleine Gesellschaften, Gesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig.

2. Was ist offenzulegen?

Der Umfang der offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen hängt von der Größe des Unternehmens ab, wobei für einige Branchen Sonderregeln bestehen. Die Größe eines Unternehmens bemisst sich nach den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Bei **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) genügt nach § 326 Abs. 2 Satz 1 HGB die Offenlegung der **Bilanz**.

Kleine Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) müssen nach § 326 Abs. 1 HGB nur **Bilanz und Anhang** offenlegen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss hingegen nicht offengelegt werden und der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

Mittelgroße Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 2 HGB) müssen zwar alle Abschlussbestandteile, insbesondere auch eine Gewinn- und Verlustrechnung, und ggf. weitere Unterlagen offenlegen. Sie dürfen aber die **Angaben der Bilanz und des Anhangs in reduzierter Form offenlegen** (§ 327 HGB). Für **große Unternehmen** (vgl. § 267 Abs. 3 HGB) sieht das Gesetz **keine Offenlegungserleichterungen** vor.

Für Geschäftsjahre mit einem Beginn nach dem 31. Dezember 2015 ist der **festgestellte Jahresabschluss** innerhalb der Offenlegungsfrist offenzulegen. Die Offenlegung eines vorläufigen Jahresabschlusses reicht zur Erfüllung der Offenlegungspflicht nicht aus.

3. Wo und wie müssen die Unterlagen offengelegt werden?

Zur Offenlegung müssen die Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, an die das Unternehmensregister führende Stelle, die Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, müssen sie weiterhin beim Betreiber des Bundesanzeigers, ebenfalls der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, in elektronischer Form eingereicht werden (vgl. Art. 88 Abs. 2 EGHGB).

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können ihre Offenlegungspflicht auch wie folgt erfüllen:
- Für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2021 durch Übermittlung der Bilanz zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte **Hinterlegung**.
- Für Geschäftsjahre mit Beginn vor dem 1. Januar 2022 durch Einreichung der Bilanz zur dauerhaften **Hinterlegung** beim Betreiber des Bundesanzeigers und Erteilung eines Hinterlegungsauftrags.

Für die elektronische Übermittlung bzw. Einreichung ist die Publikationsplattform der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu nutzen: www.publikations-plattform.de. Hier finden Sie auch Informationen zum **vorgeschalteten Identifizierungsverfahren**.

Für Fragen ist die **Bundesanzeiger Verlag GmbH** unter der aus dem deutschen Festnetz kostenfreien Servicenummer 0800 1234339 zu erreichen.

Eine Offenlegung durch Übersendung der Rechnungslegungsunterlagen an das Bundesamt für Justiz ist nicht möglich. Eine Mitteilung über die erfolgte Offenlegung bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH an das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich.

4. Wann müssen die Unterlagen offengelegt werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen müssen **spätestens ein Jahr** nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, übermittelt bzw. eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen (z. B. kapitalmarktorientierte Gesellschaften oder Emittenten von Vermögensanlagen) gelten kürzere Fristen.

Bei **neugegründeten Kapitalgesellschaften beginnt das erste Geschäftsjahr** mit dem ersten nach außen gerichteten Geschäftsvorfall, spätestens aber mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Die **Offenlegungsfrist kann nicht verlängert werden**. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt oder ein Prüfauftrag noch nicht erteilt ist. Steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist oder

eine Betriebsprüfung rechtfertigen das Versäumen der Offenlegungsfrist nicht.

5. Ist eine Befreiung von der Offenlegungspflicht möglich?

Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht ist **grundsätzlich nicht möglich**. Lediglich bestimmte Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen sind, sind unter den in § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB genannten Voraussetzungen von der Offenlegungspflicht befreit.

6. Was gilt bei Liquidation oder Einstellung des Betriebs?

Die **Pflicht zur Offenlegung** von Rechnungslegungsunterlagen besteht auch für Unternehmen in Liquidation bzw. Abwicklung fort. Sie **entfällt erst mit Eintragung der Löschung des Unternehmens im Handelsregister**. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss festgelegten Tag der Auflösung beginnt regelmäßig ein neues Geschäftsjahr. Im Fall einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungslegungsunterlagen der werbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht und die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft offenzulegen. **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) können die Unterlagen auch hinterlegen und dabei auf den erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz verzichten.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb ohne Liquidation eingestellt wird, das Gewerbe abgemeldet wurde oder das Unternehmen ruht, müssen weiterhin jährlich Rechnungslegungsunterlagen aufgestellt und offengelegt werden.

7. Welche Konsequenzen hat eine Nichterfüllung der Offenlegungspflicht?

Werden die offenlegungspflichtigen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist offengelegt, so leitet das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB** ein. Dieses Verfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dabei wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 EUR **angedroht**. Mit der Androhung des Ordnungsgelds werden zugleich die Kosten des bisherigen Verfahrens auferlegt.

Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, **setzt** das Bundesamt für Justiz das angedrohte **Ordnungsgeld fest**. Zugleich wird das Verfahren unter **Androhung** eines erneuten Ordnungsgelds **wiederholt**. Dieses Verfahren setzt sich so lange fort, bis die Unterlagen offengelegt sind oder die Unterlassung der Offenlegung gerechtfertigt wird.

Ordnungsgeldverfahren werden auch dann eingeleitet oder fortgesetzt, wenn **einzelne erforderliche Unterlagen** bei der Offenlegung **fehlen** oder der Jahresabschluss noch nicht festgestellt ist.

8. Was passiert, wenn fehlerhafte Rechnungslegungsunterlagen offengelegt werden?

In diesem Fall muss mit der Einleitung eines **Bußgeldverfahrens nach § 334 HGB** gerechnet werden.

Weitere Informationen zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen sowie zum Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug.

Das Erteilen von Rechtsauskünften oder die Unterstützung bei der individuellen Rechtsverfolgung gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesamts für Justiz. Bitte wenden Sie sich an die für die Rechtsberatung besonders befugten Personen und Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater.